

09.10.00**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - FJ - FS - Fz - In - Wizu **Punkt ...** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Entwurf eines Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

A.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab. Die damit verbundene weitere Regulierung des Arbeitsrechts schadet dem Wirtschaftsstandort, schränkt unternehmerische Gestaltungsspielräume beim Personaleinsatz über Gebühr ein und wird sich auf dem Arbeitsmarkt negativ auswirken.
2. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit stellt insbesondere mittelständische Betriebe vor unlösbare organisatorische Probleme, wenn davon in vermehrtem Umfang Gebrauch gemacht wird. Im Falle der Zu-

Ausgeliefert am 10. OKT. 2000

(noch Ziffer 2)

rückweisung bringt er für alle betroffenen Unternehmen einen beträchtlichen bürokratischen Aufwand mit sich. Hinzu kommt, dass die Regelung, wonach Teilzeitarbeitswünsche aus „betrieblichen Gründen“ abgelehnt werden können, viel zu unbestimmt ist, so dass Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten vorgezeichnet sind. Völlig unzureichend ist schließlich die für Kleinbetriebe bis zu 15 Arbeitnehmern vorgesehene Ausnahme, da sie den betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen mittelständischer Unternehmen mit größerem Personalbestand nicht gerecht wird.

3. Der Entwurf bleibt auch in Bezug auf die Regelung befristeter Beschäftigungsverhältnisse hinter dem zurück, was an Flexibilität im internationalen Wettbewerb notwendig ist. Er engt die derzeit bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, Arbeitsverhältnisse zu befristen, erheblich ein. Das vorgesehene Verbot von Verknüpfungen befristeter Arbeitsverhältnisse mit und ohne sachlichen Grund nimmt den Unternehmen die dringend notwendigen Gestaltungsspielräume und verschlechtert insbesondere die Chancen von Berufsrückkehrern, nach einer längeren Arbeitsunterbrechung einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Der Bundesrat tritt deshalb für eine dauerhafte Verlängerung der insoweit bewährten Regelungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes ein und verweist hierzu auf den Gesetzentwurf des Landes Hessen zur Sicherung des beschäftigungspolitischen Instruments der befristeten Beschäftigung (Drucksache 551/00).

B.

4. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

C.

Im **Finanzausschuss** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.